



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-17567

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Raggl, Mag. Auer / R

Klappe 1451

Innsbruck, 04.08.2015

Betrifft: Salzburger Steuerdialog 2015 - Begutachtungsentwurf NOVA und KFZ-Steuer, Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Bundesabgabenordnung, Workshop

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vorliegenden Steuerprotokollen 2015 werden im Rahmen der alljährlich stattfindenden Salzburger Steuerdialoge Einzelfallbeispiele näher diskutiert. Es werden Lösungen aufgezeigt, wie Richtlinien (also ihrerseits bereits Auslegungshilfen) und VwGH-Erkenntnisse zu interpretieren sind. Es werden also weder Gesetze noch Verordnungen einer Begutachtung unterworfen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt wie folgt Stellung:

Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer

Auffallend ist, dass so gut wie keine lohnsteuerrechtlichen Fallbeispiele durchbesprochen worden sind. Offensichtlich gibt es in arbeitnehmerbezogenen Bereichen keine offenen Fragestellungen.

Zu begrüßen ist, dass bei der Einkünftezurechnung bei Fruchtgenussrechten ein strenger Maßstab gezogen wird, dass insbesondere bei langfristigen Verträgen – etwa bei der Einräumung eines Fruchtgenussrechtes an einem bereits vermieteten Objekt – eine Zurechnung der Einkünfte an den Fruchtgenussberechtigten nicht möglich sein wird, da dieser nicht frei über die Einnahmen und Ausgaben disponieren kann. Ziel muss es

weiterhin sein, steuerschonende Mieteinkünfteverschiebungen an andere Personen zu vermeiden. Zur Frage der Dauer der Einräumung des Fruchtgenussrechtes wird einerseits auf die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes aus dem Jahr 2014 verwiesen, wonach es keine zwingende mindestens 10-jährige Mindestfrist gibt, andererseits im Rahmen der Diskussion der Ergebnisunterlage darauf verwiesen, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Mindestdauer von 10 Jahren beibehalten werden soll. Es wird daher auf eine Einzelfallbetrachtung hinauslaufen, ob bei einer geringeren Dauer die Position des Fruchtgenussberechtigten als rechtlich abgesichert qualifiziert werden kann.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer sind gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro von der Umsatzsteuer befreit. Für Werkvertragsnehmer und freie Dienstnehmer kann es aber bei größeren Investitionen interessant sein, auf die Regelbesteuerung zu optieren, um sich so die Vorsteuer zurückholen zu können. Im Steuerdialog wird hervorgehoben, dass auf die Kleinunternehmerregelung auch noch im Zuge einer Wiederaufnahme verzichtet werden kann, sodass die vorerst zu Unrecht bezogene Vorsteuer doch nicht zurückgezahlt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)